

## **M e r k b l a t t für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes-Gagev** (vormals eine Gestattung)

Wer anlassbezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe ausüben will, hat dies **zwei Wochen vor Beginn (Posteingang)** nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz (BbgGastG) anzuzeigen.

Die schriftliche Anzeige ist zu erstatten bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf  
Bau-und Ordnungsamt-Gewerbeamt, Dorfstraße 14f in 14913 Niedergörsdorf,  
Tel.: 033741/697-38, Fax.: 033741/72215, E-Mail: [gewerbeamt@niedergoersdorf.de](mailto:gewerbeamt@niedergoersdorf.de).

Für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist das Formular - **Gagev** - zu verwenden.

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn anlassbezogen vorübergehend:

- Getränke (alkoholische oder alkoholfreie) an jedermann oder an einen bestimmten Personenkreis ausgedient werden.  
(Ausschank ist das Verabreichen von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle).
- zubereitete Speisen an jedermann oder an einen bestimmten Personenkreis zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.  
(Zubereitete Speisen sind alle zum alsbaldigen Verzehr essfertig gemachte Lebensmittel).

Ein vorübergehender Gaststättenbetrieb kann z. B. sein bei der Abgabe von Speisen- und Getränken bei

- Geschäftseröffnungen oder -jubiläen,
- Musikveranstaltungen,
- Volksfesten,
- von Vereinen/FFw organisierten Veranstaltungen,
- kurzfristiger Übernahme eines Gaststättenbetriebes.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, für

- Gewerbetreibende, die eine gültige Reisegewerbekarte gemäß § 55 der Gewerbeordnung haben.
- Gastwirte, die im Besitz einer Gaststättenerlaubnis sind, oder die bereits den Ausschank von Alkohol angezeigt haben.

Gemäß VO über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWEGebO) vom 14.01.2011(GVBl.II/11 Nr.7) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19.04.2017(GVBl.II/17 Nr.: 23) sind von Ihnen nachfolgende Gebühren zu entrichten:

Bescheinigung des Empfangs der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes –  
**28,00 €.**

Ergeben sich Änderungen in der Durchführung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Betriebsart, Ort, Zeit), sind diese unverzüglich ebenfalls unter Verwendung des Vordrucks - **Gagev** - anzuzeigen.

Hinweis:

Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig bei der Gewerbestelle erstattet wurde bzw. wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.